

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/10\_2018

Lausanne, 14. Mai 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 25. April 2018 (6B\_1023/2017)**

### **Staatsanwalt ist im ordentlichen Verfahren nicht an Strafvorschlag aus abgekürztem Verfahren gebunden**

***Die Staatsanwaltschaft darf in einem ordentlichen Verfahren eine strengere Strafe fordern als diejenige, die sie der beschuldigten Person im Rahmen eines zuvor erfolglos gebliebenen abgekürzten Verfahrens vorgeschlagen hat.***

Die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sieht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens vor. Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens verständigen sich die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft über die zur Last gelegten Vorwürfe und das Strafmass. Das Ergebnis muss vom zuständigen Gericht bestätigt werden. Kommt zwischen der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft keine Einigung zu Stande oder bleibt das abgekürzte Verfahren aus anderen Gründen erfolglos, wird ein ordentliches Verfahren durchgeführt.

Ein Waadtländer Gericht verurteilte einen Beschuldigten 2016 in einem ordentlichen Verfahren wegen qualifizierten Raubes und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Strafe von sieben Jahren gefordert. Ein abgekürztes Verfahren war zuvor erfolglos geblieben. In dessen Rahmen hatte die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren vorgeschlagen. Gegen seine Verurteilung gelangte der Betroffene ans Bundesgericht. Er argumentierte unter anderem, dass der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt worden sei, indem der Staatsanwalt gegen ihn im ordentlichen Verfahren eine höhere Strafe gefordert habe, als zuvor im vereinfachten Verfahren vorgeschlagen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde in diesem Punkt ab. Scheitert das eingeleitete abgekürzte Verfahren, so sind die in diesem Rahmen gemachten Erklärungen der Parteien im nachfolgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar. Das gilt auch für einen Strafvorschlag des Staatsanwalts. Er ist deshalb im ordentlichen Verfahren nicht an seinen Vorschlag aus dem abgekürzten Verfahren gebunden, weshalb auch kein treuwidriges Verhalten vorliegt, wenn er später eine höhere Strafe fordert. Tatsächlich ist es normal, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens eine tiefere Strafe vorschlägt, als sie im ordentlichen Verfahren beantragen würde. Andernfalls hätten die Verhandlungen gar keinen Sinn.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. Mai 2018 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B\_1023/2017 eingeben.